

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 35=55 (1889)

Heft: 45

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXV. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LV. Jahrgang.

Nr. 45.

Basel, 9. November.

1889.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „**Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel**“. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberstleutnant von Elgger.

Inhalt: Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche. — Graf Julius Andrassy: Die Einheit der österreichisch-ungarischen Armee. — C. Bunge: Aus meinem Kriegstagebuche. — Eidgenossenschaft: Uebertritt in die und aus der Landwehr und aus dem Landsturm. Turnus der Wiederholungskurse des Auszuges und der Landwehr. VIII. Division: Offiziersbildungsschule. Das neue Gewehr. Basel: Militär-Reitkurse des Artillerievereins. Schaffhausen: Bataillon Nr. 61. — Ausland: Köln: Festungsmanöver. Oesterreich: Feldmarschallieut. Erzherzog Johann Salvator. Ueber das rauchlose Pulver. Frankreich: Ein Manöver der 39. Brigade. Die neuen Befestigungen von Paris. Uebungen der Feldartillerie im Lager von Chalons. — Verschiedenes: Ueber das Alter der Pferde. Polybios über Kriegsgeschichtsschreibung. Ueber eine Tötung aus Unvorsichtigkeit 1729.

Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche.

Berlin, den 26. Oktober 1889.

Der neue Militärgesetzentwurf für das deutsche Reichsheer setzt fest, dass künftig aus 2 bis 3 Divisionen mit den entsprechenden Artillerie-, Pionnier- und Trainformationen je ein Armeekorps gebildet wird, derart, dass die gesammte Heeresmacht des deutschen Reiches im Frieden aus 20 Armeekorps, also zweimal mehr wie bisher, besteht. Zwei Armeekorps werden von Bayern, je eins von Sachsen und Württemberg aufgestellt, während Preussen gemeinschaftlich mit den übrigen Staaten 16 Armeekorps formirt. Das Gebiet des deutschen Reiches wird in militärischer Hinsicht in 19 Armeekorpsbezirke eingetheilt. (Das Gardekorps rekrutirt sich aus den 15 preussischen Korpsbezirken.)

Als Grundlage für die Organisation der Landwehr, sowie zum Zweck der Heeresergänzung werden die Armeekorpsbezirke in Divisions- und Brigadebezirke, und diese je nach Umfang und Bevölkerungszahl in Landwehr- und Kontrollbezirke, Kompagniebezirke, Bezirke der Haupt- und Meldeämter oder Meldeämter eingetheilt.

Das Gesetz soll mit dem 1. April 1890 in Kraft treten.

Dem Gesetzentwurf ist folgende Begründung beigegeben:

Das unter preussischer Militärverwaltung stehende Reichs-Militärkontingent ist bei den Heeresverstärkungen 1881 und 1887 in seinem Friedenspräsenzstande um 51045 Mann, in seinen Friedensformationen — abgesehen von den Spe-

zialwaffen — um 52 Bataillone Infanterie und 49 Batterien vermehrt worden. Mit diesem numerischen Zuwachs hat die organische Gliederung nicht gleichen Schritt gehalten! An höhern Truppenverbänden wurden nur formirt 1881 eine Feld-Artilleriebrigade, 1887 eine Infanterie-Division und 2 Infanteriebrigaden, sämtlich bei dem 15. elsass-lothringischen Armeekorps.

Diese lediglich aus finanziellen Rücksichten stattgehabte Einschränkung hat eine Häufung der Truppen bei den Grenzarmeeenkorps herbeigeführt, welche denselben, nachdem überdies das Wehrgesetz vom Februar 1888 noch weitere militärische Anforderungen gestellt hat, die Erfüllung ihrer Aufgaben übermäßig erschwert. — Weder die Leitung der Friedensausbildung, noch auch die Führung der Kriegsformationen von einer Stelle aus sei bei überstarken Armeekorps als ausreichend gesichert anzusehen. Es sei daher dringend erforderlich den Umfang der höhern Verbände durch Vermehrung ihrer Zahl zu verringern und möglichst die bewährte Organisation und Kräftebemessung der früheren preussischen Armeekorps wieder herzustellen.

Zu diesem Zweck wird beabsichtigt, das unter preussischer Verwaltung stehende Reichs-Militärkontingent künftig in 16 — anstatt wie bisher in 14 — Armeekorps zu gliedern. Von den beiden neuen Armeekorps soll das 16. in Lothringen, das 17. in Westpreussen formirt werden. Diese Organisationsänderung lässt sich vollziehen ohne Abänderung des Gesetzes betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres vom 11. März 1887. Es wird beabsichtigt, nur die erforderlichen Stäbe neu aufzustellen,